

Newsletter Nr. 19

10.12.2004

Schuldrecht

Aktuelles Recht:
Forderungsverjährung am
Jahresende

Steuerrecht

Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz:
Änderungen im UStG

Mit freundlichen Grüßen
Die Kanzlei.FSR
Hofmannstr. 59a
91052 Erlangen

Telefon: +49-9131-88 10
Fax : +49-9131-88 11 11

E-Mail : kanzlei@fsr.cc
Web : www.fsr.cc

Editorial

Mit diesem Newsletter zum Jahresende möchten wir Sie noch einmal auf zwei wichtige Punkte aufmerksam machen. Zum einen auf die drohende Verjährung bestimmter Altforderungen und zum anderen auf Änderungen im UStG durch das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Weitere Veröffentlichungen, insbesondere die vorangegangenen Newsletter zu diesen Themen, finden Sie auf unserer Homepage unter: www.FSR.cc

Die Kanzlei.FSR

Schuldrecht

Aktuelles Recht: Forderungsverjährung am Jahresende

Nicht nur das Jahr neigt sich dem Ende zu. Auch für so manche Forderungen droht ein unrühmliches Ende, nämlich die Verjährung!

Die Schuldrechtsreform 2002 hat eine Reihe von Änderungen beim Verjährungsrecht mit sich gebracht, die sich zum Jahresende 2004 auswirken.

Die Gefahr:

Betroffen sind vor allem

- Ansprüche, die nach altem Recht innerhalb von 30 Jahren
- Ansprüche, die nach altem Recht innerhalb von 4 Jahren (Mieten, Renten und andere regelmäßig wiederkehrende Leistungen)

verjährten und nunmehr nur noch einer dreijährigen Verjährungsfrist unterfallen, also konkret z.B. Ihre Ansprüche auf

- Schadensersatz wegen fehlerhafter Kapitalanlageberatung und Anlagevermittlung
- Auszahlung von gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzungsguthaben, Gewinnausschüttung, Abfindungen und Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen
- Ersatz von Unfallschäden
- Rückzahlung privater Darlehen
- ausstehende Pacht- und Mietzahlungen
- wiederkehrende Leistungen wie Unterhalt und Renten.

Ihre Ansprüche drohen also wertlos zu werden, wenn Sie nicht aktiv werden und verjährungshemmende Maßnahmen bis spätestens 31.12.2004 umgesetzt haben.

Also Grund genug und gerade noch Zeit genug, ein aktives Forderungsmanagement zu betreiben.

Die Empfehlung zum Forderungsmanagement:

Um ganz sicherzugehen, dass Sie keine Ansprüche verlieren, sollten Sie Ihre Forderungen noch rechtzeitig vor Jahresende zum "Verjährungs-Check" geben.

Dann muss im Einzelfall geprüft werden, ob Verjährung droht und mit welcher Maßnahme die Verjährung auch hinsichtlich der Kosten am besten abgewendet werden kann.

Der Überblick:

Die aktuellen Verjährungsfristen:

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre. Diese Frist gilt grundsätzlich für alle gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche. Weiterhin ist neu, dass die Verjährung erst mit Kenntnis des Anspruchs beginnt.

Ausnahmen von der dreijährigen Verjährungsfrist

Es gibt jedoch auch Ausnahmen zur Regelverjährung. Insbesondere verjähren innerhalb von

- 10 Jahren: Ansprüche aus Grundstücksgeschäften (Eigentumsübertragung, Nutzungs- und Rentenansprüche, sowie Löschung einer Grundschuld.).
- 30 Jahren: Titulierte Ansprüche, d.h. durch gerichtliche Entscheidung rechtskräftig festgestellte Ansprüche, familien- und erbrechtliche Ansprüche.

Leider gibt es auch eine Ausnahme zur Ausnahme: Soweit es um Ansprüche auf regelmäßig wiederkehrende Leistungen (Unterhalt, Renten, Gehalt, Miete usw.) geht, bleibt es bei der Regelverjährung innerhalb von 3 Jahren.

Das Gesetz sieht für bestimmte Handlungen (z.B. Mahnbescheid oder Vollstreckungshandlung) eine Hemmung bzw. einen Neubeginn der Verjährung vor.

Praxishinweis: Für bereits titulierte Ansprüche, die erst in 30 Jahren verjähren, lässt sich durch entsprechende Vollstreckungshandlungen praktisch eine unbegrenzte Verlängerung der Verjährung erreichen.

Welche Vorschriften gelten nun für alte Forderungen?

Das derzeit geltende Recht ist erst 2002 in Kraft getreten. Damit stellt sich die Frage was für Verträge gilt, die vor dem 01.01.2002 geschlossen wurden und für Rechnungen, die vor dem 01.01.2002 gestellt wurden. Oder noch komplizierter: Was gilt für Rechnungen, die nach dem 01.01.2002 gestellt wurden, aber auf Verträgen basieren, die vor dem 01.01.2002 geschlossen wurden?

Einer ersten Prüfung kann jedoch die folgende Faustregel dienen: Die konkrete Verjährungsfrist nach der alten Rechtslage ist mit derjenigen nach der neuen Rechtslage zu vergleichen. Es gilt dann grundsätzlich die jeweils kürzere Verjährungsfrist.

Steuerrecht

Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz: Änderungen im UStG

Sie erbringen Lieferungen und Leistungen an Unternehmer (Business-to-Business, B2B) oder Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück?

Dann müssen Sie unbedingt wichtige Änderungen im Umsatzsteuergesetz über die Rechnungsstellung beachten, die mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit traten mit Wirkung zum 1.8.2004 in Kraft getreten sind:

Jeder Unternehmer ist innerhalb von 6 Monaten zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet, wenn er Lieferung oder Leistung an einen anderen Unternehmer ausführt.

Für Werklieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück ist durch den Unternehmer innerhalb von 6 Monaten ebenfalls zwingend eine Rechnung auszustellen, unabhängig davon, wer Leistungsempfänger ist. Somit besteht die Pflicht zur Rechnungserstellung auch dann, wenn der Leistungsempfänger eine Privatperson ist oder ein Unternehmer die Leistung privat bezogen hat.

Bereits bei geringfügige Reparatur- oder Reinigungsarbeiten an einem Haus oder bei gärtnerischer Tätigkeit muss daher grundsätzlich eine Rechnung ausgestellt werden. Hierzu gehören auch einfache Planungsleistungen, wie beispielsweise Wintergärten und Car-Ports bei privaten Wohnhäusern.

Gleichzeitig müssen die Empfänger entsprechende Rechnungen und Belege 2 Jahre aufbewahren. Ein Hinweis auf diese Aufbewahrungsfrist muss in der Rechnung enthalten sein.

Erstmals wurden diese verschärften Regelungen unter Androhung von Bußgeldern aufgestellt. Bei Verstoß gegen die Aufbewahrungsverpflichtung droht ein Bußgeld in Höhe von 500 Euro. Die unterlassene Rechnungserstellung kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Kanzlei.FSR
Hofmannstr. 59a
91052 Erlangen

Telefon: +49-9131-88 10
Fax : +49-9131-88 11 11

E-Mail : kanzlei@fsr.cc
Web : www.fsr.cc